

Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 180
"Fuhrweg II" 2. Änderung

**Artenschutzrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Betroffenheit
geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

Auftraggeber:

Magistrat der Stadt Karben
- Fachdienst Hochbau + Stadtplanung-
Rathausplatz 1

61184 Karben

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
Fax: 0 60 31-76 42
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: März 2015

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: C. Rosenstein (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS.....	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.4	METHODIK.....	4
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	4
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	4
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	5
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	5
2.1	BIOTOPSTRUKTUR UND NATURRAUM.....	5
2.2	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	6
2.3	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE.....	6
2.3.1	<i>Weichtiere, Spinnen, Käfer</i>	6
2.3.2	<i>Schmetterlinge</i>	6
2.3.3	<i>Libellen</i>	6
2.3.4	<i>Fische</i>	6
2.3.5	<i>Amphibien</i>	6
2.3.6	<i>Reptilien</i>	7
2.3.7	<i>Säugetiere</i>	7
2.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL.....	8
2.5	WIRKFAKTOREN.....	8
2.5.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	8
2.5.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	8
2.5.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	9
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMABNAHMEN.....	9
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	9
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	9
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	10
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	10
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	10
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL	10
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	11
	QUELLEN	12

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat gemäß § 30 BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 180 "Fuhrweg II" beschlossen, sie sieht die Umwandlung bisheriger Ausgleichsflächen im Gebiet in private Grünfläche und durch neu einbezogene Flächen die Herstellung einer Ortsrandeingrünung vor.

Das Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer wurde im Mai 2014 mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Stellungnahme werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wurde in Anlehnung an den aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Planungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 180 Fuhrweg II liegt am östlichen Rand des Stadtteils Rendel und erstreckt sich von der Lea-Weinbergstraße im Norden bis zu einer Linie 40 m südlich der Straße "Zum Schelmenrod". Im Osten wird es begrenzt durch die im BP Nr. 156 "Fuhrweg" festgesetzte Ortsrandeingrünung und im Westen durch die bebauten Grundstücke entlang des Fuhrwegs. Durch die 2. Änderung werden die bisherigen Ausgleichsflächen W1, W2 und F in private Grünflächen umgewidmet, mit der Maßgabe, dass entlang der Straßenflächen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Karben Stellplätze hergestellt werden können. Dies bedeutet konkret für jede dieser Flächen 2 zusätzliche Stellplätze. Zudem erfolgt an der südlichen und südöstlichen Grenze des Bebauungsplangebietes eine Erweiterung um ca. 10 m. Diese Fläche wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ortsrandeingrünung" festgesetzt.

Artenschutzrelevante Sachverhalte ergeben sich vor allem durch die Umwidmung der bisherigen Ausgleichsflächen in private Grünflächen. Entsprechend vorliegenden Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde werden gezielt Zauneidechsen in die Betrachtung einbezogen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst¹:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

¹ Begriffsbestimmungen siehe Anhang

- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*
- ⁶ *Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht den Bereichen des Bebauungsplans, die durch die 2. Änderung eine Veränderung erfahren, und den daran angrenzenden Bereichen, in denen sich Aus- und Wechselwirkungen durch das Vorhaben niederschlagen können.

Auf der Grundlage der im Sommer 2014 durchgeführten Erfassung der Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplans Fuhrweg II wird eine Potenzialabschätzung - unterstützt durch die Auswertung zugänglicher Literatur und Quellen - vorgenommen.

Für die als relevant eingestuften Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt ggf. die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)².

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung ei-

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

nes Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Folgende Daten bilden die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2007)
- Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau (Pfuhl, F. U., o. J.)
- Die Fledermäuse Hessens (AGFH, 1994)
- Avifauna von Hessen, (HGON, 1993)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Focus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97 innerhalb des Planungsgebiets. Die Verbreitungsangaben von Tier- und Pflanzenarten beziehen sich bei den o. g. Datengrundlagen vereinzelt auf Naturräume, überwiegend aber auf das Raster der Topographischen Karte (TK) - im vorliegenden Fall das Messtischblatt (MTB) 5718 "Ilbenstadt".

2.1 Biotopstruktur und Naturraum

Der Geltungsbereich liegt entsprechend der naturräumlichen Gliederung nach KLAUSING (1988) in der Heldenbergener Wetterau (234.32). Hierbei handelt es sich um eine Untereinheit der naturräumlichen Haupteinheit Wetterau (234). Das Gelände fällt von Norden nach Süden von ca. 135 m ü. NN auf ca. 125 m ü. NN ab.

Das Planungsgebiet ist weitgehend bebaut, die bisherigen Ausgleichsflächen sowie die neu-hinzukommenden Flächen stellen Grünflächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Es kommen folgende für Tierarten relevante Biotopstrukturen vor: verbuschte Streuobstwiese, Gebüsche, Wiesenbrache, Ackerfläche und Pferdekoppel.

2.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2007) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten und bietet keine geeigneten Biotopstrukturen. Ein Vorkommen dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

2.3 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Weichtiere, Spinnen, Käfer

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Käfer, Weichtiere und Spinnen. Ein Vorkommen dieser Tierarten im Wirkraum des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden.

2.3.2 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstrecken sich die Verbreitungsgebiete des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auch über das Messtischblatt 5718. Die beiden Ameisenbläulinge sind eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Wirtspflanze gebunden. Da derartige Grünlandgesellschaften im Planungsgebiet nicht vorkommen, kann eine Betroffenheit beider Arten ausgeschlossen werden.

2.3.3 Libellen

Die Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellen-Arten liegen sämtlich außerhalb des Messtischblattes 5718.

2.3.4 Fische

Im Planungsgebiet liegen keine Gewässerstrukturen vor, die als Lebensraum für geschützte Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet wären.

2.3.5 Amphibien

Im Planungsgebiet oder angrenzend liegen keine Gewässerstrukturen vor, die als Laichgewässer für geschützte Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geeignet wären. Ein Vorkommen wird daher ausgeschlossen.

2.3.6 Reptilien

Die Verbreitungsgebiete von drei im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten erstrecken sich auch über das Messtischblatt 5718. Für Zauneidechse und Schlingnatter, die trocken-warme Lebensräume mit vegetationsfreien Sandstellen oder Gesteinsbiotopen benötigen, liegen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Die bisherige Ausgleichsfläche W1 bei der ein Vorkommen eventuell in Betracht gezogen werden kann, ist vollständig verbuschert, d.h. der Boden ist verschattet und weist darüber hinaus kein grabbares Substrat auf. Ein Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter kann daher ausgeschlossen werden. Bei einer im Juni 2014 bei guten Witterungsbedingungen, d.h. bei Sonnenschein, durchgeführten Begehung wurden zudem keine Zauneidechsen und Schlingnattern angetroffen.

Auch für die Europäische Sumpfschildkröte, die störungsfreie Stillgewässer oder Fließgewässer mit geringer Strömung bewohnt, sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Ein Vorkommen von geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird daher ausgeschlossen.

2.3.7 Säugetiere

Die Verbreitungsgebiete geschützter Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erstrecken sich für den Europäischen Feldhamster, die Haselmaus sowie etliche Fledermausarten auch über das Messtischblatt 5718. Der Feldhamster kommt in offenen Ackerlandschaften vor und legt seine Baue in grabbaren Ackerflächen, vorwiegend in trockenen Lößböden an, von daher wäre es möglich, dass der Feldhamster im Umfeld vorkommt. Entsprechend der Verbreitungskarte des Feldhamsters in Hessen liegt der Geltungsbereich innerhalb Historischer Vorkommensgebiete. Aufgrund der jetzt vorhandenen Bebauungen und vorhandenen Nutzungen kann ein Hamstervorkommen jedoch ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus besiedelt lichte, sonnige Laubmischwaldbestände sowie vernetzte Feldgehölze und Gebüsch mit fruchttragenden Gehölzen. Für diese Art liegen im Planungsgebiet, d.h. innerhalb der Siedlung, keine geeigneten Habitatstrukturen vor, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Für die geschützten Fledermausarten bildet das Planungsgebiet vorwiegend entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen ein Jagdrevier, u.a. für Arten wie Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler. Ein Vorkommen von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann aufgrund der fehlenden Strukturen im Wirkraum ausgeschlossen werden, es sind keine größeren oder älteren Bäume von der Umwidmung, die mit der 2. Änderung des Bebauungsplans einhergehen, betroffen. Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen von der 2. Änderung des Bebauungsplans betroffen sind, kann es weder zu einem Schädigungs- noch zu einem Tötungstatbestand kommen. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine größeren Baumaßnahmen mit eventuellem Störungspotenzial in Folge der 2. Änderung des Bebauungsplans möglich sind. Die Nutzung als Jagdrevier wird durch die vorgesehene Pflanzung von Sträuchern in Verbindung mit der Ortsrandeingrünung sogar verbessert. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann daher auch für die potenziell vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Einzelarten-Prüfung durchgeführt wird.

2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Das Planungsgebiet bietet vor dem Hintergrund der vorhandenen Gebäude- und Siedlungsstruktur bisher ausschließlich ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen Lebensraum. Hierzu gehören u.a. Arten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig und Zilpzalp. Diese Arten sind alle in einem günstigen Erhaltungszustand.

In Verbindung mit dem möglichen Bau von insgesamt 6 Stellplatzflächen und der Umwandlung der bisherigen Ausgleichsflächen in private Grünflächen verlieren diese Arten einen Teil ihres Lebensraums. Durch die vorgesehene Neuanlage der Ortsrandeingrünung und der hiermit in Verbindung stehenden Strauchpflanzungen ergeben sich allerdings zusätzliche potenzielle Niststätten.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnte sich ergeben, wenn vorhandene Gehölzstrukturen in der Brutzeit beseitigt würden. Vor diesem Hintergrund ist als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, dass Gehölze nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. beseitigt werden.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann unter Zugrundelage dieser Vermeidungsmaßnahme für die potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Einzelarten-Prüfung durchgeführt wird.

2.5 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Der mögliche Bau von sechs Stellplatzflächen benötigt nur im geringen Umfang Baustelleneinrichtungsflächen, so dass eine hiermit in Verbindung stehende Flächeninanspruchnahme zu keinen erheblichen Wirkungen führen kann.

- **Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte**

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des eher geringen Umfangs und der Lage der baulichen Maßnahme innerhalb einer Siedlung vernachlässigt werden.

2.5.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

- **Flächeninanspruchnahme**

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die auf die Bauwerke an sich zurückzuführen sind. Dabei handelt es sich zunächst um Flächen-/

Funktionsverluste durch die mit den baulichen Anlagen verbundenen Eingriffe in Vegetationsstrukturen. Bei dem hier geprüften Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den möglichen Bau von 6 Stellplatzflächen und die Umwidmung von 3 bisherigen Ausgleichsflächen in private Grünflächen. Zudem werden bisherige landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Pferdekoppel und Grünlandbrache) in private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung umgewandelt.

Diese direkten Eingriffe sind im Planungsgebiet räumlich begrenzt, die Breite der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung beträgt ca. 10 m, sie grenzt direkt an die bisherige Siedlung an. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Lebensräume von geschützten Arten nur kleinräumig tangiert werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen bzw. vermieden werden.

- **Barrierewirkung/Zerschneidung**

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da die Flächen innerhalb der Siedlung oder direkt an die Siedlung angrenzend liegen.

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- **Störeffekte**

Mit der geplanten Nutzung der Fläche als Stellplatz, private Grünfläche mit Zweckbestimmung Garten und Ortsrandeingrünung kommt es zu keinen erheblichen Störeffekten, die über das vorhandene Maß hinausgehen. Die Straßen innerhalb der Siedlung werden bereits von Kraftfahrzeugen befahren. Die Verkehrsbelastung wird sich durch den möglichen Bau von 6 Stellplätzen nicht erhöhen. Die Nutzung der Stellplätze selbst sowie der privaten Grünflächen ist im Verhältnis zu den bereits vorhandenen Störwirkungen als unerheblich einzustufen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes geschützter Arten ist nicht zu erwarten.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln zu verhindern, ist die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- **Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen**

Die Beseitigung von Gehölzen ist nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. zulässig.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der

kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da für die relevanten Arten vorhabensbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann für alle relevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorab ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.3).

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann für alle potenziell vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden, weshalb keine vertiefende Prüfung erforderlich ist (vgl. Kap. 2.4).

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 (1) FFH-RL BZW. ART. 9 (1) VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

³ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (jagende Fledermausarten) zu erwarten bzw. nicht ausgeschlossen. Die mit der 2. Änderung des Bebauungsplans möglichen Nutzungen führen zu keinen wesentlichen Einschränkungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit der vorgesehenen Ortsrandeingrünung wird sich vielmehr die Situation für Fledermäuse verbessern.

Potenziell kommen im Planungsgebiet ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünanlagen vor, sie verlieren durch den möglichen Bau von sechs Stellplätzen und die Umwidmung von 3 Ausgleichsflächen in private Grünflächen einen Teil ihres angestammten Lebensraums. Allerdings ergeben sich in Verbindung mit der Herstellung der Ortsrandeingrünung neue Nistmöglichkeiten, die den Verlust kompensieren können. Die ökologische Funktion dieser Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme wird zudem eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen verhindert, die Beseitigung von Gehölzen ist hiernach nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.02. zulässig. Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 180 bzw. der dadurch ermöglichten Nutzungsänderung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die vorkommenden Fledermausarten und die Vogelarten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

11.03.2015

NATURPROFIL
Planung und Beratung
M. Schaefer
Kettelerstraße 33
61169 Friedberg
Tel. 06031-2011, Fax 06031-7642

QUELLEN

- AGFH - Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen (Hrsg.), (1994): Die Fledermäuse Hessens, Remshalden
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007,
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (1993): Avifauna von Hessen, Band 1 – 4, Echzell
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Echzell
- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2003): Karte Verbreitung des Feldhamsters in Hessen, Wiesbaden
- Pfuhl, F. U. (o. J.): Fledermäuse, Exkursionsführer für die Wetterau. – Schriftenreihe der Umweltwerkstatt Wetterau, Nr. 3, Niddatal